

Quellenbesteuerung

**von Entschädigungen an Verwaltungsräte/
Verwaltungsrätinnen und Ihnen
gleichgestellte Personen ohne Wohnsitz
oder Aufenthalt in der Schweiz**



I. Steuerpflichtige Personen

(§ 109 StG / Art. 93 DBG)

Der Quellensteuer unterliegen Verwaltungsräte/Verwaltungsrätinnen oder ähnliche Organe von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton Luzern. Ebenfalls quellensteuerpflichtig sind Verwaltungsräte/Verwaltungsrätinnen oder ähnliche Organe von ausländischen juristischen Personen, die im Kanton Luzern eine Betriebsstätte unterhalten, zu deren Lasten steuerbare Leistungen entrichtet werden (siehe auch Ziff. IV).

II. Steuerbare Leistungen

(§ 109 Abs. 2 StG / Art. 93 Abs. 2 DBG)

Steuerbar sind alle Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen und ähnliche Vergütungen, die dem/der Steuerpflichtigen in seiner/ihrer Eigenschaft als Verwaltungsrat/Verwaltungsrätin oder ähnliches Organ entrichtet werden. Nicht steuerbar sind ausschliesslich Reise- und Übernachtungsspesen, die anhand von Belegen nachgewiesen werden.

III. Steuerberechnung (Bundessteuer inbegriffen)

(§ 109 Abs. 3 StG / Art. 93 Abs. 3 DBG)

Die Quellensteuer beträgt 25% der Bruttoleistungen. Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die

steuerbaren Leistungen weniger als CHF 300.— im Kalenderjahr betragen.

IV. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Gemäss den von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen können Entschädigungen an Mitglieder der Verwaltung in der Schweiz nur besteuert werden, wenn die Gesellschaft als solche in der Schweiz ansässig ist, d.h. hier nicht nur eine Betriebsstätte hat.

V. Ablieferung und Abrechnung an die Dienststelle Steuern des Kantons

1. Die Quellensteuer werden im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig und sind innert 30 Tagen nach der Fälligkeit der Dienststelle Steuern des Kantons zu überweisen.
(§ 121 StG / Art. 15 VO über die Quellensteuer im DBG)

Für verspätet abgelieferte Quellensteuern werden Verzugszinsen berechnet.

2. Die Unternehmung hat als Schuldner/in der steuerbaren Leistung der Dienststelle Steuern des Kantons das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular unter Angabe von Name, Vorname und

(ausländischer) Adresse der/des Steuerpflichtigen, Ein- bzw. Austritt als Organ, ausbezahlter Entschädigung, Quellensteuersatz und Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern einzureichen.
(§ 114 StG / Art. 100 DBG)

Sie hat Anspruch auf eine Bezugsprovision von 1 % der abgelieferten Quellensteuern.
(§ 114 StG / Art. 88 DBG)

3. Die Unternehmung haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuern.
(§ 114 StG / Art. 100 DBG)

4. Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.
(§ 211 StG / Art. 175 DBG)

VI. Ausweis über den Steuerabzug

(§ 114 StG / Art. 100 DBG)

Dem/Der Steuerpflichtigen ist unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen.

VII. Rechtsmittel

(§ 118 StG / Art. 137 DBG)

Ist der/die Steuerpflichtige oder das Unternehmen mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis Ende März des Folgejahres einen Entscheid der Dienststelle Steuern des Kantons verlangen.

StG: Steuergesetz des Kantons Luzern

DBG: Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer

VO: Verordnung